

Satzung

Präambel

Das Soziale Netzwerk Feldkirchen-Westerham strebt an, dass alle Organisationen, Einrichtungen und Gruppierungen, die das soziale Leben in Feldkirchen-Westerham gestalten, zusammenwirken und für gemeinschaftliche Aufgaben kooperative Lösungen suchen. Die Gemeinde und die Organisationen, die soziale Aufgaben erfüllen tragen gemeinsam Verantwortung. Dabei soll das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern in der Gemeinwesenarbeit Wertschätzung und Unterstützung erfahren.

Der Verein will soziale Aktivitäten in der Gemeinde steuern und koordinieren. Er will neue Formen gegenseitiger Hilfe und Unterstützung entwickeln und will mitwirken, die Zukunft des sozialen Miteinanders in der Gemeinde zu gestalten.

§ 1

1. Der Verein trägt den Namen Soziales Netzwerk Feldkirchen-Westerham e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Feldkirchen-Westerham.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Registergericht in Traunstein eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
 - a. die Förderung des gesamten bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke in Feldkirchen-Westerham
 - b. die Förderung und Koordinierung des bedarfsgerechten Ausbaus aller Aktivitäten der Jugend-, Familien-, und Altenhilfe
 - c. die Förderung der Erwachsenenbildung
 - d. die Förderung des Wohlfahrtswesens
 - e. Der Verein verfolgt darüber hinaus mildtätige Zwecke und unterstützt Personen selbstlos, die aufgrund von Störungen in ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung finanzieller Unterstützung bedürfen.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch den Unterhalt eines sozialen Servicezentrums. Dieses dient der Beratung und Vermittlung, sowie der Vernetzung und Koordination der sozialen gemeinnützigen Akteure vor Ort.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Für die Erreichung des Vereinszwecks sind folgende Mittel einzusetzen:
 - a. Zuschüsse der Gemeinde
 - b. Mitgliedsbeiträge
 - c. Staatliche und sonstige Zuschüsse
 - d. Spenden und sonstige Fördermittel
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - a. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - b. Aufwandsersatz: Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur bis in dieser Höhe.
6. Die Vereinsmitglieder entrichten jährliche Mitgliedsbeiträge zum 31. 03. für das laufende Jahr.
7. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest.
8. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
 - a. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden, die auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit, der Familienhilfe, der Alten- und

Behindertenhilfe sowie der Erwachsenenbildung tätig ist.

- b. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins anerkennt und ihn finanziell unterstützen will.

Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, kein Wahlrecht und auch kein Antragsrecht..

2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. Austritt Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand gemäß § 26 BGB.
- b. Ausschluss Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied gegen die Vereinssatzung erheblich verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung des Vorstandes Gelegenheit zur Rechtfertigung und Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet als oberstes Vereinsorgan endgültig.
- c. Auflösung einer Mitgliedsorganisation
- d. Tod eines Mitglieds.

§ 5 Organe

Die Vereinsorgane sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
b. Der Vorstand
c. Der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen folgende Angelegenheiten:

- die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Kassenberichts.
- die Entlastung des Vorstands;
- die Wahl der Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme des vom Gemeinderat zu bestimmenden Vorsitzenden
- die Wahl der Revisoren;
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- Satzungsänderungen
- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief, per Telefax

oder per E-Mail durch die Vorsitzenden (s. §7) unter Wahrung der Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung. Maßgeblich ist die Zeitpunkt der Versendung.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
6. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss und dessen Vorsitzende/n übertragen. Dieser fertigt eine Niederschrift über die Wahlergebnisse. Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie im Einladungsschreiben als Tagesordnungspunkt genannt sind.
Den Abstimmungsmodus bei Wahlen legt die Mitgliederversammlung fest.
7. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie im Einladungsschreiben als Tagesordnungspunkt genannt sind.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem/r ersten und einem/r zweiten Vorsitzenden, weiterhin aus dem Schatzmeister und Schriftführer sowie höchstens drei Beisitzern. Die Anzahl wird durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt, wobei der/die zweite Vorsitzende im Innenverhältnis nur vertretungsberechtigt ist, sofern der/die erste Vorsitzende verhindert ist.
3. Der/die erste Vorsitzende wird für die Dauer von drei Jahren vom Gemeinderat für die jeweilige Vorstandsperiode bestimmt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Gemeinderat kann per Beschluss in begründeten Fällen den von ihm benannten Vorsitzenden abberufen und einen neuen Vorsitzenden für den Rest der Amtsperiode bestimmen.
4. Im Übrigen wird der Gesamtvorstand von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder der Mitgliedsorganisationen, sie müssen von diesen benannt worden sein. Wird die Benennung eines Mitglieds durch die entsendende Mitgliedsorganisation aufgehoben, verliert dieses Mitglied automatisch sein Vorstandsamt.
5. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
 - Vorbereitung und Durchführung von Wahlen
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellung des Jahresabschlusses und des Kassenberichts
7. Der Gesamtvorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
8. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch fernmündlich bzw. per Mail/Fax gefasst werden, wenn mindestens 60 % der Gesamtvorstandsmitglieder dem Verfahren zugestimmt haben.

9. Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen. Hierzu gehört auch die besondere Vertretung gemäß §30 BGB. Die Vertretungsmacht ist auf Einzelgeschäfte bis zu einem Gegenstandswert von € 300 beschränkt. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist dadurch nicht begrenzt.
10. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Gesamtvorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren mindestens zwei Revisoren.
2. Die Revisoren prüfen mindestens einmal jährlich (nach Ablauf des Geschäftsjahres) an Hand der Bücher rechnerisch und sachlich die Kassenführung und den Jahresabschluss. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 9 Beirat

Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- je 1 Vertreter der im Zuge des Agenda 21-Prozesses gegründeten Agenda 21 Foren (Jugendforum, Seniorenforum, Familienforum)

Die Vertretungsperson wird vom jeweiligen Agenda 21-Forum bestimmt.

- je 1 Vertreter als Ortsvertretung der Gemeindeteile Feldkirchen, Westerham, Feldolling, Vagen und Höhenrain.

Besteht ein Ortsbeirat, wird der Ortsvertreter von diesem bestimmt.

- den vom Gemeinderat gewählten jeweiligen Referenten//Beauftragten für Familie, Jugend und Senioren/Behinderte.

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Er hat das Recht, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.

Der Vorstand hat auf Antrag des Beirats innerhalb einer Frist von 6 Wochen eine Sitzung einzuberufen und den Beirat zum Antragsgegenstand zu hören.

Der Beirat hat beratende Stimme in der Mitgliederversammlung.

§10 Ausschüsse

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können zu einzelnen sozialen Themenfeldern Ausschüsse einberufen. Diese beraten und unterstützen den Vorstand und die Mitgliederversammlung hinsichtlich der Planung und Durchführung von Aktivitäten. Ausschussmitglieder können Mitglieder des Vereins sein, ebenso Nicht-Mitglieder, die in den einzelnen sozialen Themenfeldern kompetent sind.

§ 11 Niederschriften

Über die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Feldkirchen-Westerham zwecks Verwendung für soziale Zwecke.

Aktueller Stand 27.03.2014

